

Allgemeine Vertragsbedingungen

Standardvertrag nach den Empfehlungen der führenden Software-Häuser

A Allgemeines

A.1. Geltungsbereich der Vertragsbedingungen

Die Martin Engineering AG (MEAG) beliefert den Kunden mit Produkten bzw. erbringt für ihn Dienstleistungen unterschiedlichster Art. Diese Bestimmungen regeln in den nachfolgenden Abschnitten die Geschäftsbedingungen für die einzelnen Vertragsarten. Die im Abschnitt A aufgeführten Bestimmungen regeln jene Punkte, die für alle Vertragsarten Gültigkeit haben.

A.2. Einzelvertrag

Eine Liefer- bzw. Leistungspflicht der MEAG bzw. des Kunden entsteht mit Abschluss eines Einzelvertrages. Dieser kommt durch die Unterzeichnung einer gültigen Offerte, Auftragsbestätigung oder durch eine schriftliche Bestellung bzw. Auftragserteilung durch den Kunden zustande.

Mit Abschluss eines Einzelvertrages anerkennt der Kunde ausdrücklich die Anwendbarkeit der jeweils gültigen Vertragsbedingungen.

A.3. Schutz der Rechte der MEAG

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechte der MEAG (z.B. geistiges Eigentum, Urheber- und Nutzungsrechte) zu respektieren und alles zu unterlassen, was diese Rechte verletzen könnte.

A.4. Datenschutz

Die MEAG und der Kunde sind verpflichtet, Daten und Informationen die nicht allgemein zugänglich sind, vertraulich zu behandeln, d.h. diese nur im Rahmen ihrer gegenseitigen Geschäftsbeziehung zu verwenden.

A.5. Verantwortung des Kunden

Die Verantwortung für die Auswahl und den Gebrauch der Produkte sowie für die daraus erzielten Resultate liegt beim Kunden. Er ist zudem verantwortlich für die notwendigen Sicherheitsmassnahmen zum Schutze der Programme sowie der gespeicherten Daten vor Zerstörung, Diebstahl oder Missbrauch und insbesondere für das Erstellen von Sicherheitskopien und deren zweckmässige Aufbewahrung.

A.6. Unterstützungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, die Tätigkeiten der MEAG zu unterstützen. Insbesondere schafft er unentgeltlich alle technischen, betrieblichen und personellen Voraussetzungen in seinem Betrieb, soweit diese zur ordnungsgemässen Leistungserbringung durch die MEAG erforderlich sind. Darunter fallen u. A. das Bestimmen von Kontaktpersonen, das rechtzeitige Liefern von relevanten Informationen, die Überlassung von Unterlagen, die Prüfung und Abnahme von Konzepten, das Bereitstellen der räumlichen und technischen Einrichtungen gemäss Installationsvorgaben der MEAG sowie das Bereitstellen von Testdaten.

A.7. Termine/Arbeitszeiten

Die im jeweiligen Einzelvertrag vereinbarten approximativen Liefer- und Erfüllungstermine haben Gültigkeit

unter Vorbehalt von Ereignissen höherer Gewalt wie Krieg, Streik, Transportschwierigkeiten und behördliche Einfuhrverbote sowie Lieferungsverzögerungen der Lieferanten der MEAG.

Die MEAG erbringt ihre Leistungen nach Massgabe der Verfügbarkeit ihres Personals grundsätzlich während der normalen Arbeitszeit. Als solche gilt die Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 17.00 Uhr, von Montag bis Freitag, ausgenommen sind Feiertage und örtliche Freitage.

A.8. Stellvertretung

Die MEAG ist berechtigt zur Erfüllung der Dienstleistungen Dritte beizuziehen oder die Erfüllung Dritten zu übertragen.

A.9. Produkteigenschaften

Die Änderung von Produktdaten und -eigenschaften bleibt vorbehalten, sofern sie die Funktionstüchtigkeit nicht gefährdet und der vorgesehene Einsatz beim Kunden nicht beeinträchtigt wird. Eine allfällige Preisdifferenz wird berücksichtigt.

A.10. Preise und Zahlungsbedingungen

A.10.1. Preise

Die Preise für die einzelnen Lieferungen bzw. Leistungen (Lizenzgebühren, Verkaufspreise, Entgelte usw.) ergeben sich aus den Einzelverträgen. Sie beinhalten alle bei Vertragsschluss geltenden Steuern und Abgaben.

A.10.2. Transport- und Versandkosten

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, gehen die Transport- und Versandkosten zu Lasten des Kunden.

A.10.3. Gebühren

Die MEAG ist berechtigt, die Höhe der periodischen (wiederkehrenden) Gebühren der Wartungsverträge und der Stundenansätze für Dienstleistungen jeweils auf den Beginn eines neuen Vertrags- oder Kalenderjahres den veränderten Kostenfaktoren anzupassen. Solche Anpassungen werden spätestens 3 Monate vor deren Inkrafttreten durch die MEAG bekannt gegeben.

A.10.4. Rechnungsstellung

Beim Abschluss eines Einzelvertrages der den Betrag von netto Fr. 10'000.-- übersteigt, kann die MEAG einen Drittel des Betrages bei Bestellung bzw. Auftragserteilung und die restlichen zwei Drittel nach erfolgter Lieferung bzw. Leistungserbringung in Rechnung stellen.

Die periodischen Gebühren werden jeweils im Voraus auf Jahresbasis fakturiert.

In den übrigen Fällen stellt die MEAG dem Kunden nach erfolgter Lieferung bzw. Leistungserbringung Rechnung, wobei Teillieferungen zulässig sind.

A.10.5. Fälligkeit

Sämtliche Rechnungen sind innert der vereinbarten Frist rein netto zur Zahlung fällig. Im Fall des Verzugs wird ab erster Mahnung ein Verzugszins von 6% ab Verfalldatum geschuldet.

A.10.6. Rücktrittsrecht

Befindet sich der Kunde mit der Zahlung in Verzug, so ist die MEAG berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich angesetzten Nachfrist von mindestens 10 Tagen vom Vertrag zurückzutreten und die gelieferten Produkte wieder in Besitz zu nehmen.

Überdies hat die MEAG Anspruch auf eine Entschädigung für Umtriebe und entgangenen Gewinn in der Höhe von 25% des vereinbarten Preises bzw. der während 6 Monaten geschuldeten Gebühren.

A.10.7. Verrechnung

Der Kunde ist nur berechtigt, von der MEAG schriftlich anerkannte oder rechtskräftig festgestellte Gegenansprüche mit den Forderungen der MEAG zu verrechnen.

A.11. Haftung

Die MEAG haftet bis zum Betrag von einem Drittel des vereinbarten Preises der den Schaden verursachenden Leistung für direkte Schäden, welche dem Kunden im Zusammenhang mit der vertraglich vereinbarten Leistungserfüllung entstanden sind, sofern er der MEAG grobe Fahrlässigkeit oder rechtswidrige Absicht nachweist. Jede weitere Haftung, insbesondere für indirekte Schäden oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, Mehraufwendungen, zusätzliche Personalkosten, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter oder Datenverlust sowie die Haftung für Hilfspersonen und für Schäden aus verspäteter Leistung, etc. wird ausdrücklich ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

A.12. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Vertragsbedingungen oder der Einzelverträge nichtig sein oder rechtsunwirksam werden, gelten die übrigen Teile und Bestimmungen weiter. Die zufolge der nichtigen oder rechtsunwirksamen Teile entstehenden Lücken im Vertrag sind so zu füllen, dass der wirtschaftliche Zweck der rechtsunwirksamen Teile möglichst erhalten bleibt.

A.13. Schriftform

Die Vertragsbedingungen und die Einzelverträge beinhalten alle Abmachungen zwischen der MEAG und dem Kunden. Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen der Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

A.14. Gerichtsstand

Diese Vertragsbedingungen und die Einzelverträge unterstehen dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand ist das Domizil der MEAG.

B Lizenzvertrag für MEAG-Programme

B.1. Vertragsgegenstand

Die MEAG ist Eigentümerin der geistigen Eigentumsrechte und der gewerblichen Schutzrechte (Urheberrechte, Patente) aller MEAG-Programme. Sie gewährt dem Kunden das nicht übertragbare und nicht ausschliessliche Lizenzrecht zum Eigengebrauch der in den Einzelverträgen spezifizierten MEAG-Programme.

B.2. Nutzungsrecht

Der Kunde verpflichtet sich, die MEAG-Programme nur für seinen eigenen Gebrauch zu benutzen und diese einschliesslich Dokumentation Dritten weder ganz noch

teilweise zu übertragen, zu überlassen oder auf andere Weise zugänglich zu machen. Mit Ausnahme des Nutzungsrechtes für den Kunden bleiben sämtliche Rechte an den MEAG-Programmen bei der MEAG, auch wenn daran Änderungen oder Erweiterungen vorgenommen werden.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Lizenzgebühren kann die MEAG das Nutzungsrecht an den MEAG-Programmen einschränken oder sperren.

Ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung der MEAG dürfen von den MEAG-Programmen und den dazugehörigen Dokumentationen, mit Ausnahme der Sicherheitskopien, keine zusätzlichen Kopien, irgendwelche Veränderungen oder Bearbeitungen durch den Kunden oder Dritte erstellt bzw. vorgenommen werden.

Nutzt der Kunde die MEAG-Programme auf mehreren unabhängigen oder vernetzten Computern, so hat er für jeden dieser Computer die entsprechenden Lizenzrechte zu erwerben.

Bei Zuwiderhandlung gegen dieses Nutzungsrecht schuldet der Kunde eine Vertragsstrafe in der Höhe der fünffachen Lizenzgebühr. Die Zahlung der Vertragsstrafe befreit den Kunden nicht von der Pflicht zur Vertragserfüllung. MEAG ist zudem berechtigt, den Vertrag fristlos aufzulösen.

B.3. Gewährleistung

Dem Kunden ist bekannt, dass nach dem derzeitigen Stand der Technik eine völlige Fehlerfreiheit von Software nicht garantiert werden kann. Unter dieser Einschränkung erbringt die MEAG die vertragliche Gewährleistung für ihre Programme während einer Frist von 12 Monaten ab Lieferdatum.

Im Rahmen der Gewährleistung behebt die MEAG binnen angemessener Frist kostenlos Programmfehler. Die Fehler hat der Kunde schriftlich und in nachvollziehbarer Form mitzuteilen.

Die MEAG kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die MEAG-Programme ununterbrochen und fehlerfrei, in allen möglichen Kombinationen, mit beliebigen Hardwareprodukten und Daten eingesetzt werden können oder durch die Korrektur allfälliger Programmfehler das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird. Lässt sich ein Programmfehler zurückführen auf die Änderung der Einsatz- und Betriebsbedingungen, unsachgemässe oder unberechtigte Eingriffe in die Programme, Bedienungsfehler etc., so ist die MEAG von den Gewährleistungspflichten entbunden.

Für Software von Dritten wird jegliche Gewährleistung durch die MEAG wegbedungen, auch wenn solche Software in die Programme der MEAG integriert ist.

B.4. Vertragsdauer

Der Anwendersoftware-Lizenzvertrag wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann durch beide Vertragspartner, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.

Bei Ablauf des Vertrages verpflichtet sich der Kunde, sämtliche MEAG-Programme und die entsprechenden

Dokumentationen zu vernichten bzw. zu löschen oder sie an die MEAG zurückzugeben.

C Kaufvertrag für Hardware

C.1. Vertragsgegenstand

Die MEAG liefert dem Kunden die im Einzelvertrag spezifizierten Hardware- und hardwarenahen Produkte. Darunter fallen z.B. Computer, Peripherie- und Eingabegeräte, Netzwerkkomponenten, Betriebssoftware, Standardprogramme, Datenbanken und Verbrauchsmaterialien von Dritten (in der Folge Hardware genannt).

C.2. Eigentum

Bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragswertes bleiben die Produkte Eigentum der MEAG.

C.3. Gewährleistung

Die MEAG bietet Gewähr für Mängel an der Hardware, welche sie durch fehlerhafte Installation zu verantworten hat.

Die ab Lieferung gültige Garantiefrist des Dritten beträgt in der Regel zwölf Monate. Im Einzelvertrag können davon abweichende Fristen festgehalten werden. Während der Garantiedauer ist der Dritte für die Behebung von Störungen oder Mängeln verantwortlich. Die MEAG koordiniert die Erfüllung der Garantieleistungen durch den Dritten. Erbringt die MEAG dafür zusätzliche, durch die Garantie des Dritten nicht abgedeckte Leistungen für den Kunden, so sind diese kostenpflichtig.

Nicht in der Garantieleistung inbegriffen ist die Behebung von Schäden durch falsche Bedienung sowie der Ersatz von Verbrauchsmaterial und Datenträgern.

Die MEAG kann keine Garantie dafür übernehmen, dass die von ihr gelieferte Hardware ununterbrochen und fehlerfrei, in allen möglichen Kombinationen, mit beliebigen Softwareprodukten eingesetzt werden kann.

D Wartungsvertrag für MEAG-Programme

D.1. Vertragsgegenstand

Die MEAG bietet dem Kunden verschiedene, die Lieferanten-Garantieleistungen komplettierende Verträge für die Garantieergänzung und die Wartung der Software. Im Rahmen dieser Verträge wird die Verfügbarkeit, Funktionstüchtigkeit und Weiterentwicklung der dem Kunden gemäss Einzelvertrag gelieferten MEAG-Programme gewährleistet.

Davon ausgeschlossen sind Softwarekomponenten Dritter, auch wenn diese in die MEAG-Programme integriert bzw. Voraussetzung für das Funktionieren der MEAG-Programme sind. Wird der Ersatz solcher Softwarekomponenten notwendig, so werden die entsprechenden Kosten dem Kunden durch die MEAG separat weiterverrechnet.

D.2. Leistungen

Der Garantieergänzungs- und Wartungsvertrag für MEAG-Programme kann folgende Leistungen umfassen wobei deren Art im Einzelvertrag festgehalten ist:

D.2.1. Hotline

Die MEAG betreibt eine Hotline, die den Kunden bei der Programmbedienung in Problemsituationen telefonisch unterstützt, unter der Voraussetzung, dass der Kunde über Personal verfügt, das für die Programmbedienung durch die MEAG geschult worden ist.

D.2.2. Fernunterstützung

Verfügt der Kunde über die entsprechende Kommunikationsausrüstung, so bietet die MEAG zudem die Möglichkeit einer direkten Unterstützung in Problemsituationen auf dem Computer des Kunden via Internet.

D.2.3. Updates

Die MEAG liefert dem Kunden periodisch die in die MEAG-Programme einflussenden Verbesserungen und Neuerungen in Form von Updates. Die Installation von Updates durch die MEAG ist möglich, jedoch kostenpflichtig. Nicht als Updates gelten neu entwickelte, abgeschlossene Programme resp. Programm-Module.

D.2.4. Folgeleistungen

Führen Updates zu Folgeleistungen (Anpassen von gedruckten Unterlagen, Etiketten, Barcodeblättern, individueller Programme, Datennacherfassung, etc.), so gehen diese zu Lasten des Kunden.

D.3. Hotline- und Supportzeiten

Die MEAG erbringt ihre Hotline- und Supportleistungen in der Regel während der normalen Arbeitszeit.

Meldet der Kunde eine Software-Störung so erfolgt die Aufnahme der Arbeiten zur Störungsbehebung durch die MEAG innerhalb der im Einzelvertrag definierten Reaktionszeit. Die Dauer der Instandstellungsarbeiten kann im Normalfall nicht vorausgesagt werden. Die MEAG ist jedoch bestrebt, die Instandstellungszeit so kurz als möglich zu halten.

D.4. Gewährleistung

Die MEAG verpflichtet sich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Wartungsleistungen. Sie kann jedoch keine Garantie für den Erfolg ihrer Leistungen oder dafür übernehmen, dass die MEAG-Programme ununterbrochen und fehlerfrei, in allen möglichen Kombinationen, mit beliebigen Hardwareprodukten und Daten eingesetzt werden können oder durch die Korrektur allfälliger Programmfehler das Auftreten anderer Programmfehler ausgeschlossen wird.

D.5. Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag für MEAG-Programme wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann durch beide Vertragspartner, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden.

E Wartungsvertrag für Hardware

E.1. Vertragsgegenstand

Die MEAG bietet dem Kunden verschiedene modulare, die Lieferanten-Garantieleistungen komplettierende Verträge für die Garantieergänzung und die Wartung der Hardware. Im Rahmen dieser Verträge wird die Verfügbarkeit, Funktionstüchtigkeit und Stabilität der dem Kunden

gelieferten Hardware bzw. hardwarenahen Produkte gewährleistet.

E.2. Leistungen

Der Garantieergänzungs- und Wartungsvertrag für Hardware kann folgende Leistungen umfassen wobei deren Art im Einzelvertrag festgehalten ist:

E.2.1. Hotline

Die MEAG betreibt eine Hotline, die den Kunden in Störungssituationen telefonisch unterstützt, unter der Voraussetzung, dass der Kunde über Personal verfügt, das mit der Bedienung der Hardware vertraut ist.

E.2.2. Fernunterstützung

Verfügt der Kunde über die entsprechende Kommunikationsausrüstung, so bietet die MEAG in Störungssituationen zudem die Möglichkeit einer direkten Unterstützung auf dem Computer des Kunden via Internet.

E.2.3. Präventivwartung

Zur Vermeidung von Hardware-Störungen erfolgt die Präventivwartung durch die MEAG. Dabei werden vor Ort die über ein Jahr alten Hardwarekomponenten gereinigt, Verschleissteile geprüft, Virentests durchgeführt, Funktionstests vorgenommen sowie sich abzeichnende Kapazitätsengpässe ermittelt.

E.2.4. Safety-Check

Zur Verbesserung der Systemsicherheit erfolgt durch die MEAG ein Safety-Check. Dabei wird vor Ort das System und die Festplatten optimiert sowie das Funktionieren der Datensicherung überprüft.

E.2.5. Störungsbehebung

Die Behebung von Hardware-Störungen erfolgt im Regelfall beim Kunden. Dabei wird die Ursache ermittelt, defekte und fehlerhafte Teile ersetzt, Konfigurationsanpassungen vorgenommen und Funktionstests durchgeführt.

E.2.6. Leihgeräte

Zur Überbrückung längerdauernder Reparaturarbeiten kann die MEAG gegen Entgelt dem Kunden Leihgeräte zur Verfügung stellen.

E.3. Wartungs- und Reaktionszeiten

Die MEAG erbringt ihre Hardware-Wartungsleistungen in der Regel während der normalen Arbeitszeit.

Meldet der Kunde eine Hardware-Störung so erfolgt die Aufnahme der Arbeiten zur Störungsbehebung durch die MEAG innerhalb der im Einzelvertrag definierten Reaktionszeit. Die Dauer der Instandstellungsarbeiten kann im Normalfall nicht vorausgesagt werden. Die MEAG ist jedoch bestrebt, die Instandstellungszeit so kurz als möglich zu halten.

E.4. Gewährleistung

Die MEAG verpflichtet sich zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Wartungsleistungen. sie kann jedoch keine Garantie für den Erfolg ihrer Leistungen oder dafür übernehmen, dass die von ihr unterstützte Hardware ununterbrochen und fehlerfrei, in allen möglichen Kombinationen, mit beliebigen Softwareprodukten eingesetzt werden kann.

E.5. Vertragsdauer

Der Wartungsvertrag für Hardware wird für unbestimmte Dauer abgeschlossen. Er kann durch beide Vertragspartner, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten, auf das Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden.

F Dienstleistungsvertrag

F.1. Vertragsgegenstand

Der Dienstleistungsvertrag regelt die Bedingungen für die Erbringung von Dienstleistungen wie Beratung, Projektmanagement, Hard- und Softwareinstallation, Schulung, kundenindividuelle Programmentwicklung, Abklärungen mit Dritten, Datenübernahme, sowie ähnliche Dienstleistungen im Auftrag des Kunden, sofern sie nicht durch einen bestehenden Software- bzw. Hardware-Wartungsvertrag abgedeckt sind.

Die Art und der Umfang der jeweiligen Dienstleistungen und ergänzende Vertragsbestimmungen sind im Einzelvertrag festgehalten.

F.2. Sorgfaltpflicht

Die vereinbarten Dienstleistungen werden durch die MEAG nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung und nach dem ihr zur Verfügung stehenden Kenntnis- und Erfahrungsstand erbracht.

F.3. Arbeitsergebnis

Dienstleistungen gelten grundsätzlich als erbracht und abgenommen, wenn das erstellte Arbeitsergebnis dem Kunden übergeben worden ist.

F.4. Gewährleistung

Bei Dienstleistungen gewährleistet die MEAG, dass das dem Kunden übergebene Arbeitsergebnis im Zeitpunkt der Übergabe der im Einzelvertrag festgehaltenen Spezifikation entspricht. sie kann jedoch keine Garantie für den Erfolg ihrer Leistungen übernehmen.

F.5. Rechte

Alle aufgrund des Vertrages für den Kunden geschaffenen Arbeitsergebnisse mit den entsprechenden Schutzrechten gehören, nach vollständiger Bezahlung der im Vertrag festgehaltenen Beträge, beiden Vertragspartnern. Davon ausgenommen sind kundenindividuelle Programmentwicklungen die auf MEAG-Programmen basieren oder daraus abgeleitet wurden. Diese unterstehen dem Anwendersoftware-Lizenzvertrag.

Die MEAG kann über Ideen, Konzepte, Know-how und Techniken, die von der MEAG allein oder gemeinschaftlich mit dem Kunden entwickelt wurden, frei verfügen.